



Niedersächsisches Gaststättengesetz

Seit dem 01. Januar 2012 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG). Statt des früher kostspieligen Erlaubnisverfahrens reicht es heute, das Betreiben eines Hofcafés, eines Melkhäus o.ä. bzw. eines Hoffestes vier Wochen vorher anzuzeigen.

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für vorübergehende "Gaststättenbetriebe" im Rahmen von Hoffesten und ähnlichen Aktionen z.B. von Landfrauenvereinen.

Der früher notwendige Nachweis auf Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung bei der IHK entfällt. Über die Anzeige werden die zuständigen Behörden für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, sowie das Finanzamt informiert.

Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt der Anzeige so zu legen, dass die notwendigen Vorbereitungen im Zeitplan liegen.

Wird mit der Anzeige angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist zeitgleich mit der Anzeige ein Nachweis auf den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Des Weiteren ist dem Antrag eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtigten Zuverlässigkeit beizulegen.

Bitte beachten Sie: es gibt keine festgelegte Gebührenordnung im Rahmen des Gaststättengesetzes. Bitte verhandeln Sie mit Ihren Kommunen, wenn von Ihnen Gebühren verlangt werden und weisen Sie auf die ehrenamtliche Tätigkeit und die Bedeutung Ihres LFVs hin.

(Ergänzung NLV)

Sehr umfangreich ist im NGastG der Umgang mit Alkohol geregelt. Alkoholische Getränke dürfen nur abgegeben werden, wenn auch alkoholfreie Getränke angeboten werden. Dabei muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter sein, als das günstigste alkoholische Getränk. Darüber hinaus ist es laut § 9 NGastG verboten,

- Branntwein oder überwiegend branntwein-haltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
- alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
- die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
- bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
- die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,



- bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
- von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.



Zusammengestellt von der

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Geschäftsbereich Landwirtschaft, FB 3.2
Sabine Hoppe / Gudrun Göppert
Tel: 0441 801-379 oder -378
(Stand: 04/2023)